

EU-Umgebungslärmrichtlinie - Termine

1. 25. Juni 2002
Erlass der Richtlinie
2. Im Verkehrsbereich betroffen:

Hauptverkehrsstraßen	> 3 Mio. Kfz / Jahr
Haupteisenbahnstrecken	> 30.000 Züge / Jahr
Großflughäfen	> 50.000 Bewegungen / Jahr
3. Zu veranlassen bis zum:
 - 18. Januar 2004
Die Kommission legt dem EP (Europaparlament) und dem Rat einen Bericht vor, der eine Überprüfung der bestehenden Gemeinschaftsmaßnahmen enthält, die sich auf (die) Quellen des Umgebungslärms beziehen.
 - 18. Juli 2004
Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um der Richtlinie bis zu diesem Datum nachzukommen.
 - 18. Juli 2005
Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Informationen über alle geltenden oder geplanten in Lärmindizes ausgedrückten Grenzwerte für Straßenverkehrslärm, Eisenbahnlärm, Fluglärm im Umfeld von Flughäfen und Lärm in Industriegebieten sowie Erläuterungen zur Umsetzung der Grenzwerte.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und der Öffentlichkeit die für die Anwendung der Richtlinie zuständigen Behörden und Stellen.
 - 30. Juni 2007
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für das vorangegangene Kalenderjahr strategische Lärmkarten für Ballungsgebiete mit mehr als 250.000 Einwohnern, für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Kfz, für Eisenbahnstrecken mit mehr als 60.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen ausgearbeitet und ggf. genehmigt sind.
 - 31. Dezember 2008
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission sämtliche Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnen mit.
 - 18. Juli 2009
Die Kommission veröffentlicht alle 5 Jahre einen Kurzbericht über die Informationen aus den strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen. Die Kommission legt dem EP und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie vor.

- 30. Juni 2012

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zu diesem Datum und danach alle 5 Jahre für das vorangegangene Kalenderjahr strategische Lärmkarten für sämtliche Ballungsräume, sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnen ausgearbeitet und ggf. genehmigt sind.

- 18. Juli 2013

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass von den zuständigen Behörden Aktionspläne ausgearbeitet werden, mit denen Lärmprobleme, Lärmauswirkungen und Lärminderung geregelt werden sollen. Dieses gilt für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Kfz / Jahr, Haupteisenbahnstraßen > 60.000 Züge / Jahr, Großflughäfen und Ballungsräume > 250.000 Einwohner.

Die in den Aktionsplänen zu nennenden Maßnahmen sind in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

Da eine Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht offenbar nicht mehr zu erwarten ist, wird die Richtlinie vermutlich direkt umgesetzt.